

Vereinsatzung vom **25.09.2015**

Satzung des Vereins zur Erhaltung des Murnauer Schäfflertanzes e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung des Murnauer Schäfflertanzes e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Murnau a. Staffelsee. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen eingetragen.

(3) Der Zweck des Vereins wird in folgendem Leitsatz ausgedrückt:

„Die Mitglieder des Vereins zur Erhaltung des Murnauer Schäfflertanzes e.V. sind eine Gemeinschaft, die der Tradition des heimischen Schäfflertanzes uneigennützig verbunden ist und darüber hinaus dem gesamten heimatlichen Brauchtum förderlich sein will.“

(4) Der Verein ist nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet. Die eingehenden Mittel sind ausschließlich den vorbezeichneten Zwecken zuzuführen, wobei aber auch in Einzelfällen Mittel für Spenden für soziale und kulturelle Zwecke und Organisationen verwendet werden können. Das Vereinsvermögen soll jedoch letztlich in jedem Fall gewährleisten können, dass die Durchführung der jeweils nächsten Tanzsaison wirtschaftlich gesichert ist.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Die Vereinszugehörigkeit gliedert sich wie folgt:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

(4) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und ist dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes

- 1. bei vereinschädigendem Verhalten.
- 2. bei wiederholter Nichtzahlung des Beitrages, trotz erfolgter Mahnung.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Ausschluss hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Vorstand zu übergeben. Beim Ausscheiden besteht für das Mitglied bzw. dessen Angehörigen kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teilen daraus.

(7) Die Mitgliedschaft begründet kein automatisches Recht oder Verpflichtung einer aktiven Teilnahme an der Durchführung des Schäfflertanzes. Über die aktive Teilnahme hat allein die Vorstandschaft zu entscheiden.

§ 3

Aufnahmegebühr, Beiträge

(1) Zur Deckung der dem Verein auch bei sparsamster Geschäftsführung entstehenden Kosten wird

- a) bei Neueintritt eine einmalige Aufnahmegebühr
- b) bei allen Mitgliedern ein jährlich zu entrichtender Beitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4

Organe des Vereins

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst die Gesamtheit der Vereinsangehörigen. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen,

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- b) wenn Wahlen gemäß § 6 durchzuführen sind
- c) wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird

(2) In dieser Versammlung ist durch den Vorstand über die wesentlichen zur Erfüllung des Vereinszwecks getroffenen Maßnahmen zu berichten und Rechnung zu legen. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Entgegennahme der Berichte, Entlastung und Wahl des Vorstands für den entsprechenden Zeitraum, Satzungsänderungen, Behandlung von Anträgen und Anfragen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in der zuständigen Lokalzeitung. Dies hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Anträge und Änderungen zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim ersten Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(5) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt

oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(6) Bei den Abstimmungen hat jedes volljährige Mitglied, unabhängig von der Art der Mitgliedschaft eine Stimme. Vertretung oder Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/den

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) mindestens drei Beisitzern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedoch lediglich der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter.

(3) Der Vorstand (a bis d) wird auf die Dauer von sieben Jahren durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gewählt.

(4) Die Wahlen sind jeweils bis spätestens 30. November des auf ein Tanzjahr folgenden Geschäftsjahres durchzuführen.

(5) Beisitzer (1e) können die aktiven Zugführer, Tanzmeister und Vortänzer des jeweils letzten Tanzjahres sein. Sie unterliegen keiner Wahl und werden durch den Vorstand (a-d) bestellt.

§ 7

Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss ist eine repräsentative Vertretung der für die Durchführung des Tanzes erforderlichen Funktionen und wird zur Vorbereitung des nächsten Tanzjahres und zu besonderen Anlässen durch die Vorstandschaft bestellt. Die Vorstandschaft ist Mitglied im Arbeitsausschuss.

§ 8

Vereinsleitung

(1) Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.

(2) Die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gleichlaufend mit dem Vorstand auf sieben Jahre per Akklamation gewählt, sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben einmal jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen ggf. die Entlastung des Kassiers sowie der Vorstandschaft.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn dieser weniger als 7 Mitglieder zählt bzw. wenn die Auflösung von über 2/3 der Mitgliedschaft schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen sowie der vorhandene Fundus des Vereins an die Marktgemeinde Murnau, die es solange verwaltet, bis ein Verein mit gleichem Satzungszweck entsteht und es dann diesem übergibt

Vereinsatzung in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 25.09.2015